

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

192. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 25. Februar 2010

Nummer 7

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 100 Anerkennung einer Stiftung („FJW-Stiftung“). S. 117
- 101 Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (Dipl.-Ing. Hanns-Florian Schuster, Mülheim an der Ruhr). S. 117

Wirtschaft und Verkehr

- 102 Ausnahmegenehmigung für gelbes Blinklicht an land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen. S. 118

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 103 Korrektur der Satzungsänderung des Deichverbandes Xanten-Kleve vom 17.12.2009. S. 118

Sozialangelegenheiten

- 104 Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld-Kempen/Viersen. S. 119

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 105 Aufgebot für Sparkassenbücher (Nr. 3221 538 758 und 3221 846 490). S. 119
- 106 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (PK Karsten Stadtfeld). S. 119

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

**100 Anerkennung einer Stiftung
(„FJW-Stiftung“)**

Bezirksregierung
21.13-St. 1331

Düsseldorf, den 17. Februar 2010

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„FJW-Stiftung“

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 11.02.2010 rechtsfähig.

**101 Zulassung als
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur**
(Dipl.-Ing. Hanns-Florian Schuster,
Mülheim an der Ruhr)

Bezirksregierung
31.03.01.01-2412

Düsseldorf, den 21. Januar 2010

Gemäß § 5 Abs. 1 der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/ Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen in NRW (ÖbVermIngBO NRW) habe ich heute

Herrn Dipl.-Ing. Hanns-Florian Schuster die Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur erteilt.

Zeitgleich schließt er sich mit dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Herrn Dr.-Ing. Otmar Schuster

zu einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 6 Abs. 3 ÖbVermIngBO NRW zusammen.

Die gemeinsame Geschäftsstelle befindet sich in

45468 Mülheim an der Ruhr,

Löhberg 78.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Wirtschaft und Verkehr

102 **Ausnahmegenehmigung für gelbes Blinklicht an land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen**

Bezirksregierung
25.01.01.03

Düsseldorf, den 3. Februar 2010

Allgemeinverfügung

Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften des § 52 Abs. 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ord- nung (StVZO)

Sämtliche zugelassenen land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen dürfen vom 01.09.–31.03. des darauffolgenden Jahres mit gelbem Rundumlicht gemäß § 52 Abs. 4 StVZO ausgerüstet werden.

Auflagen:

1. Auf die Begutachtung der Fahrzeuge durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen sowie die Eintragung in die Fahrzeugpapiere wird verzichtet.
2. Das Rundumlicht ist ganztägig bei Verkehr auf öffentlichen Straßen sowie bei Zu- und Abfahrten zum/vom Feld zu benutzen.
3. Außerhalb des o.g. Zeitraumes dürfen die gelben Rundumleuchten nicht in Betrieb genommen werden. Sie sind entweder abzunehmen oder abzudecken.

Besonderer Hinweis:

Die Kontrollorgane werden gebeten, bei festgestellter missbräuchlicher Benutzung der Leuchten an das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen zu berichten.

Unfallanzeigen sind durch folgende Rubriken zu ergänzen:

Rundumleuchte	ja / nein
eingeschaltet	ja / nein

Im Auftrag
gez. Hamacher

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 118

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

103 **Korrektur der Satzungsänderung des Deichverbandes Xanten-Kleve vom 17.12.2009**

Bezirksregierung
54.04.01.12

Düsseldorf, den 16. Februar 2010

Die im Amtsblatt Nr. 51 vom 30.12.2009 veröffentlichte Satzungsänderung des Deichverbandes Xanten-Kleve wird rückwirkend zum 01.01.2010 wie folgt korrigiert:

Änderungen der Veranlagungsregeln des Deichverbandes Xanten-Kleve zu Ziffer 3 (Beiträge für Hochwasserschutzmaßnahmen – § 50 Verbandssatzung)

und zu Ziffer 6 (Beiträge für die Sanierung, Aus- und Umbau der Schöpfwerke – § 53 Verbandssatzung)

1. Ziffer 3.1 wird wie folgt geändert:

Die Beiträge errechnen sich aus allen Kosten für Maßnahmen des Baues und der Unterhaltung des Bann-, der Sommer- und Schlafdeiche.

Als Banndeich wird die Hochwasserschutzanlage parallel zum Rhein von Xanten-Beek bis zum Spoykanal in Kleve und der Ringdeich Schenkenschanz bezeichnet.

Als Schlafdeich ist die alte Kleverhammer Hochwasserschutzanlage von Altkalkar bis Griethausen anzusehen.

Sommerdeiche sind Hochwasserschutzanlagen im Polder

- Wardt,
- Wisselward,
- Brien und
- Salmorth.

Die Hochwasserschutzanlagen der Ölwerke Spyck (ADM) und der Kläranlage Salmorth fallen nicht in die Zuständigkeit des Verbandes.

2. Ziffer 3.4.1 wird wie folgt geändert:

Beim Hochwasserschutzbeitrag gilt für Insellagen die besondere Regelung, dass Grundstücke bzw. Teile von Grundstücken, deren natürliche Erhebungen über dem Bemessungswasser (BHQ 2004) liegen, ein 50-prozentiger Abschlag auf die tatsächlich über dem Bemessungshochwasser liegende Fläche angerechnet wird. Für die Grundstücksteile, die nicht zur Insellage zählen, wird kein Abschlag berücksichtigt.

3. Ziffer 3.9 wird wie folgt geändert:

Deiche sind als Verbandsanlagen beitragsfrei. Befestigungen oder Bebauungen auf den Deichen, die keinem Verbandszweck dienen, sind jedoch beitragspflichtig.

Punkt 3.4.1 gilt entsprechend.

4. Ziffer 6.3.1.1. wird wie folgt geändert:

Beim Schöpfwerksbeitragbeitrag gilt für Inseln die besondere Regelung, dass Grundstücke bzw. Teile von Grundstücken, deren natürliche Erhebungen über dem Bemessungswasser (BHQ 2004) liegen, ein 50-prozentiger Abschlag auf die tatsächlich über dem Bemessungshochwasser liegende Fläche angerechnet wird. Für die Grundstücksteile, die nicht zur Insellage zählen, wird kein Abschlag berücksichtigt.

5. Ziffer 6.5 wird wie folgt geändert:

Deiche sind als Verbandsanlagen beitragsfrei. Befestigungen oder Bebauungen auf den Deichen, die keinem Verbandszweck dienen, sind jedoch beitragspflichtig.

Punkt 6.3.1.1 gilt entsprechend.

6. Ziffer 6.6 wird wie folgt geändert:

Für die Erneuerung bzw. Großreparaturen ist eine entsprechende Abschreibung der Rücklage zuzuführen.

Im Auftrag
gez. Hasselberg

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 118

Sozialangelegenheiten**104 Erweiterung
des Katholischen Kirchengemeindeverbandes
Krefeld-Kempen/Viersen**

Bezirksregierung
48.03.10.02

Düsseldorf, den 10. Februar 2010

**Urkunde über die Erweiterung
des Katholischen Kirchengemeindeverbandes
Krefeld-Kempen/Viersen****§ 1**

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld-Kempen/Viersen im Gebiet der Regionen Krefeld und Kempen/Viersen angeordnet.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband Krefeld-Kempen/Viersen wird um folgende Kirchengemeinde erweitert:

St. Mariae Geburt Kempen

§ 3

Die in dieser Urkunde enthaltenen Bestimmungen treten gem. § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen frühestens mit der staatlichen Anerkennung in Kraft.

Aachen, den 26. Januar 2010
L.S.

† Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 119

C.**Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen****105 Aufgebot für Sparkassenbücher**

(Nr. 3 221 538 758 und 3 221 846 490)

Es wird das Aufgebot für die Sparkassenbücher Nr. 3 221 538 758 (Alt 11 538 758) und 3 221 846 490 (11 846 490) beantragt. Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens bis zum 09.05.2010 seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunden.

Solingen, den 9. Februar 2010

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 119

**106 Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises**

(PK Karsten Stadtfeld)

Polizeipräsidium Wuppertal
ZA 2.1.1

Wuppertal, den 4. Februar 2010

Der für den PK Karsten Stadtfeld von den ZPD am 01.10.2004 ausgestellte Dienstausweis Nr. 0445104 ist in Verlust geraten.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 119



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach